

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1957	Nummer 58
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 4. 1957, Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst. S. 1097.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 4. 1957 —
II Vet. 2027 (VR) — 936/57

Die bisher geltenden Erlaßbestimmungen über die Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, den Jahresveterinärbericht sowie den Tierseuchennachrichtendienst werden hiermit zusammengefaßt und vereinfacht.

Künftig ist wie folgt zu verfahren:

I. Tierseuchenstatistik

1. Vierteljahresstatistik und Jahresstatistik der Landkreise und kreisfreien Städte.

- T.** Bis zum **15. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats** (15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober) werden den Regierungspräsidenten Vierteljahresübersichten über die Verbreitung der Tierseuchen nach **Muster B** (S. 1105/06) vorgelegt. Bei der Aufstellung bitte ich, die Anleitung für die Eintragungen auf der Rückseite des Titelblattes und die Fußnoten zu beachten. Die Fragen am Schlusse des Vordrucks werden auf besonderen Einlagebogen zu beantworten sein. Bis zum **15. des auf den Berichtstermin folgenden Monats** (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) werden die Vierteljahresübersichten von den Regierungspräsidenten an die Landkreise und kreisfreien Städte (Kreisveterinärämter) zurückgesandt, die sie für die folgende Vierteljahresberichterstattung wieder verwenden.

Falls bei starkem Auftreten einer Seuche die Vordrucke nicht ausreichen, werden Einlagebogen eingeklebt. Bereits im Vorvierteljahr als verseucht und wieder seuchenfrei gemeldete Gemeinden und Gehöfte sind in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Mit der Aufstellung der letzten Vierteljahresübersicht wird zusätzlich eine Jahresgesamtaufstellung nach dem gleichen Muster gefertigt. Die Zahlen der einzelnen Vierteljahresberichte sowie die der Jahresgesamtaufstellung werden spaltenweise aufgerechnet. Die in der Spalte „Bemerkungen“ aufgeführten Gemeinden und Gehöfte

sind zusammenzuzählen und in einer Fußnote aufzunehmen. Am Ende des Berichtsjahres verbleiben die Übersichten bei den Regierungspräsidenten.

2. Jahresstatistik der Regierungspräsidenten.

Die Regierungspräsidenten haben auf Grund der Unterlagen nach Nr. 1 Jahresübersichten nach **Muster A** (S. 1133/34) zu fertigen und bis zum **1. April eines jeden Jahres** dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf vorzulegen. Die Vierteljahresberichte (Urberichte) und die Jahreszusammenstellungen der Landkreise und kreisfreien Städte verbleiben bei den Regierungspräsidenten. Das Statistische Landesamt wird gebeten, mir spätestens am **1. August jeden Jahres** das Ergebnis der Auswertung der Jahresübersichten nach **Muster A** vorzulegen.

Muster A
T.

T.

II. Tierseuchenentschädigungsstatistik.

Die Regierungspräsidenten haben eine Aufstellung nach **Muster C** (S. 1163/64) über die Gesamtbeträge der gezahlten Entschädigungen für Tierverschäden im Laufe eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) zu fertigen und diese bis zum **1. Juni jeden Jahres** dem Statistischen Landesamt vorzulegen. Soweit die Zahlung der Entschädigungen den Viehseuchenentschädigungskassen der Landschaftsverbände obliegt, fordern die Regierungspräsidenten die erforderlichen Angaben bei den Landschaftsverbänden an.

Muster C

T.

Das Statistische Landesamt wird gebeten, die Aufstellung für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen mir bis zum **15. Juli** vorzulegen.

T.

III. Jahresveterinärbericht.

1. Jahresveterinärbericht der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Jahresveterinärberichte werden für die Folge nur noch in den mit geraden Zahlen endenden Jahren (1958, 1960 usw.), und zwar jeweils zum **1. März** nach **Muster D** (S. 1167/68) den Regierungspräsidenten vorgelegt. Demzufolge erstreckt sich die Berichterstattung auf den Zeitraum von 2 Kalenderjahren.

T.
Muster D

Das **Muster D** dient lediglich als Richtlinie. Die Berichte sollen sich den örtlichen Verhältnissen anpassen und sich auf besonders wichtige und bemerkenswerte Fälle beschränken. Zur technischen Erleichterung der Auswertung sind die Berichte in doppelter Ausfertigung

weitzeitig und nicht auf durchsichtigem Papier vorzulegen. Die Ausfertigungen dürfen nur einseitig beschrieben sein.

2. Jahresveterinärbericht der Regierungspräsidenten.

T.

Unter Auswertung der Jahresberichte der Landkreise und kreisfreien Städte fertigen die Regierungspräsidenten einen zusammenfassenden Jahresbericht, der mir **zum 1. Juli** der mit geraden Zahlen endenden Jahre (1958, 1960 usw.) vorzulegen ist. Der 2. Absatz der vorstehenden Nr. 1 gilt auch für die Berichte der Regierungspräsidenten. Dem Jahresveterinärbericht sind die Unterlagen der Kreise in einfacher Ausfertigung beizufügen.

IV. Tierseuchennachrichtendienst.

1. Halbmonatliche Tierseuchenmeldung.

T.
Muster E

Die beamteten Tierärzte (Kreisveterinärärzte) haben nach dem RdErl. d. RMdL. v. 7. 1. 1942 (MBliV. S. 95) betr. Tierseuchenstatistik und Nachrichtendienst bei Tierseuchen **zum 1. und 15. jeden Monats** auf einer Postkarte nach Muster E (S. 1171/72) unmittelbar dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen, in wie vielen Gemeinden und Gehöften des Amtsbezirkes die in dem Vordruck aufgeführten Seuchen amtlich festgestellt waren und nach den geltenden Vorschriften noch nicht als erloschen erklärt werden konnten.

Außer der Gesamtzahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist die Zahl der seit der letzten Meldung neu verseuchten Gemeinden und Gehöfte anzugeben. Ich bitte, bei diesen Meldungen noch folgendes zu beachten:

Als tollwutverseucht gelten Gemeinden, in denen die Tollwut (bei Haustieren oder Wild) auftritt. Diese Gemeinden sind 3 Monate lang nach dem letzten Seuchenfall als verseucht zu melden. Die Spalte „Tollwut“ ist in 3 Querspalten unterteilt. In Spalte 1 sind Angaben über alle Tollwutfälle des Berichtsgebietes aufzunehmen, in Spalte 2 nur Tollwutfälle bei Haustieren in Gemeinden und Gehöften und in Spalte 3 nur Tollwutfälle bei Wild in den Gemeinden. Die Ausfüllung der Spalte „Gehöfte“ in der Querspalte 3 entfällt. Die Zahlen der 1. Querspalte in den Fällen, in denen Tollwut in einer Gemeinde gleichzeitig unter den Haustieren und dem Wild herrscht, brauchen nicht mit der Summe der Zahlen der 2. und 3. Querspalte übereinzustimmen. In einer Anmerkung auf der Rückseite sind die Neuzugänge an Tollwut in der Berichtszeit einzutragen. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch bei Tollwutverdacht.

Fehlanzeige ist erforderlich und in den entsprechenden Spalten durch einen Querstrich kenntlich zu machen. Von einer Berichterstattung an mich und an die Regierungspräsidenten ist abzusehen.

2. Monatliche Tierseuchenberichte und Lageberichte.

T.

T.

a) Zahlenmäßige Seuchenberichte.

In Abänderung der bisherigen Regelung sind mit Wirkung vom 1. Juli 1957 die Seuchenberichte der Landkreise und kreisfreien Städte (Kreisveterinärämter) **bis zum 3. eines jeden Monats** den Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten leiten nach fachlicher Prüfung diese Seuchenberichte in einfacher Ausfertigung **zum 10. eines jeden Monats** dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf weiter.

Muster F

Zur Erleichterung der fachlichen Überprüfung und der Auswertung im Statistischen Landesamt ist nur noch das Muster F (DIN A 4 Querformat) (S. 1175/76) zu benutzen.

Ergänzend ist auf der Rückseite des Musters F die Gesamtzahl der anerkannt brucellosefreien Rinderbestände unter Angabe der in den Beständen vorhandenen Tiere anzugeben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

b) Lageberichte.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (Kreisveterinärämter) legen den Regierungspräsidenten **zum 3. jeden Monats** einen Lagebericht nach folgender Gliederung vor:

T.

1. Ansteckende Krankheiten:
 - a) anzeigepflichtige,
 - b) nicht anzeigepflichtige,
 - c) parasitäre Erkrankungen,
2. Fleischschau und Lebensmittelüberwachung,
3. Personelle Veränderungen,
4. Verschiedenes.

Es sind nur wesentliche Beobachtungen und Erfahrungen aufzuführen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Regierungspräsidenten erstatten mir unter Auswertung der monatlichen Lageberichte der Landkreise und kreisfreien Städte **bis zum 10. jeden Monats** einen zusammengefaßten Lagebericht.

T.

3. Erstausbrüche von Seuchen.

Über besonders wichtige Begebenheiten (z. B. Auftreten von Rinderpest, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme, infektiöse Anämie in einem bisher seuchenfreien Kreise sowie über die Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande) ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Kreisveterinärämter) unverzüglich an den zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten. Durchdrucke dieser Berichte sind unmittelbar mir und den benachbarten Kreisen zuzuleiten. Diese Meldungen müssen nach den Vereinbarungen mit dem Internationalen Tierseuchenamt folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Seuchenortes und des Besitzers des verseuchten Bestandes,
- b) Tag der Feststellung der Seuche,
- c) Anzahl und Art der erkrankten und der verendeten Tiere,
- d) Bemerkungen (Feststellung über Art der Einschleppung der Seuche, Ursprungsort und Absender).

Die Feststellung der infektiösen Anämie, der Beschälseuche und des Bläschenausschlages der Pferde ist außerdem dem nordrhein-westfälischen Landgestüt in Warendorf mitzuteilen.

V. Sonderberichterstattung.

1. Rinder-Tuberkulose.

Die Bearbeitung und Auswertung der monatlichen Tbc-Statistik wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 auf die Regierungspräsidenten delegiert. Hierzu ergeht noch ein besonderer Erlass. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Berichte wie bisher zu erstatten.

2. Salmonellose.

Die Berichte über die Verbreitung der Salmonellen unter den Tierbeständen sind künftig nur noch einmal jährlich nach Muster G (S. 1177/78) in dreifacher Ausfertigung durch die Landkreise und kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten **zum 1. März jeden Jahres** vorzulegen. Die Regierungspräsidenten legen mir die gesammelten Berichte zweifach **zum 1. April jeden Jahres** vor.

Muster

T.

T.

Bei der Fertigung der Berichte ist wie folgt zu verfahren: Die staatlichen Veterinär-Untersuchungsämter und die sonstigen bakteriologischen Untersuchungsstellen (Schlachthöfe) teilen die positiven Salmonellenbefunde anlässlich der bakteriologischen Fleischuntersuchung und sonstiger diagnostischer Untersuchungen nach erfolgter Differenzierung dem für den Einsendeort zuständigen Kreisveterinärarzt mit (vgl. RdErl. v. 11. 3. 1955—II Vet. 3030—277/55— an die Regierungspräsidenten). Der Kreisveterinärarzt stellt nötigenfalls ergänzende Ermittlungen über den Herkunftsort der Salmonellenbefunde an. Ist der Herkunftsort nicht zu ermitteln (z. B. bei Markttieren), ist dies in Spalte 7

besonders zu vermerken. Befindet sich der Herkunftsort in einem anderen Kreis — auch außerhalb des Landes — so hat der Kreisveterinärarzt außerdem den für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarzt zu benachrichtigen.

3. Papageienkrankheit (Psittakosis).

Die Bestimmungen über die Berichterstattung nach Art. 10 der Verordnung des RMdI. v. 14. August 1934 (RGBl. I S. 774) zur Bekämpfung der Papageienkrankheit bleibt unberührt.

VI. Allgemeines.

Mit Ausnahme des Jahresveterinärberichtes nach Abschnitt III Nr. 1 und des Lageberichtes nach Abschnitt IV Nr. 2 b) ist bei allen den Regierungspräsidenten, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mir vorzulegenden Berichten folgendes zu beachten: Umfaßt der Amtsbezirk des beamteten Tierarztes (Kreisveterinärarzt) mehrere Kreise, so ist für jeden Kreis gesondert zu berichten. Umfaßt der Amtsbezirk nur einen Teil eines Kreises, so sind die Angaben für das gesamte Kreisgebiet zusammenzufassen.

VII. Aufhebung von Erlassen.

Nachstehende Erlaßbestimmungen werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. v. 12. 11. 1878 — 10509 — betr. Generalveterinärbericht (nicht veröffentlicht)
2. RdErl. v. 19. 10. 1892 — I 21087 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
3. RdErl. v. 18. 12. 1893 — I 25496 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
4. RdErl. v. 12. 4. 1894 — I 7812 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
5. RdErl. v. 1. 5. 1900 — I Ca 3475 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
6. Allg. Vfg. v. 31. 1. 1902 — I Ga 370 — betr. Generalveterinärbericht (nicht veröffentlicht)
7. RdErl. v. 6. 8. 1912 (LMBl. S. 262) betr. Viehseuchennachrichtendienst
8. RdErl. v. 8. 8. 1912 (LMBl. S. 299) betr. Viehseuchenstatistik
9. RdErl. v. 19. 1. 1913 (LMBl. S. 53) betr. Viehseuchenentschädigungsstatistik
10. RdErl. v. 17. 3. 1924 (LMBl. S. 211) betr. Viehseuchenstatistik
11. RdErl. v. 3. 5. 1926 (LMBl. S. 298) betr. Viehseuchenstatistik
12. RdErl. v. 1. 12. 1926 (LMBl. S. 571) betr. Jahresveterinärberichte
13. RdErl. v. 18. 3. 1927 (LMBl. S. 250) betr. Viehseuchennachrichtendienst
14. RdErl. v. 5. 5. 1927 (LMBl. S. 476) betr. Viehseuchennachrichtendienst
15. RdErl. v. 28. 10. 1930 (MBliV. S. 609) betr. Meldung der infektiösen Anämie an Landgestüte
16. RdErl. v. 6. 1. 1931 (LMBl. S. 29) betr. Bes. Nachrichtendienst bei MKS
17. RdErl. 11. 6. 1934 (MBliV. S. 841) betr. Tierschutzgesetz u. Versuche an lebenden Tieren, Abs. 3 für den Bereich d. Veterinär-Verwaltung
18. RdErl. v. 4. 7. 1936 (RMBliV. S. 981) betr. Nachrichtendienst bei Erstausbrüchen von MKS
19. RdErl. v. 29. 9. 1937 (RMBliV. S. 1606) betr. Jahresveterinärberichte
20. RdErl. v. 10. 11. 1937 (RMBliV. S. 1799) betr. Berichterstattung bei MKS
21. RdErl. v. 30. 12. 1937 (RMBliV. 1938 S. 26) betr. Berichterstattung bei Zweitausbrüchen von MKS in Rinderbeständen
22. RdErl. v. 13. 1. 1938 (RMBliV. S. 144e) betr. Benachrichtigung über Erstausbrüche u. Erlöschen der MKS

23. RdErl. v. 10. 2. 1938 (RMBliV. S. 272g) betr. Mitteilung über die mit MKS verseuchten Reichsteile
24. RdErl. v. 15. 2. 1938 (RMBliV. S. 297) betr. Wiedererkrankung an MKS
25. RdErl. v. 12. 8. 1938 (RMBliV. S. 1319) betr. Einschleppung der Geflügelcholera aus dem Auslande
26. RdErl. v. 8. 12. 1938 (RMBliV. S. 2129) betr. Wiedererkrankung an MKS
27. RdErl. v. 12. 12. 1938 (RMBliV. 1939 S. 272) betr. Mitteilung über d. mit MKS verseuchten Reichsteile
28. RdErl. v. 15. 12. 1938 (RMBliV. S. 2162) betr. Berichterstattung über MKS
29. RdErl. v. 30. 3. 1939 (RMBliV. S. 786) betr. Dreimalige Erkrankung an MKS
30. RdErl. v. 17. 8. 1939 (RMBliV. S. 1776v) betr. Berichterstattung über MKS
31. RdErl. v. 23. 1. 1940 (RMBliV. S. 197) betr. Seuchensandmeldung
32. RdErl. v. 28. 3. 1941 (RMBliV. S. 649) betr. Bekämpfung der Tollwut, Abs. B betr. Einsendung von Untersuchungsmaterial u. Abs. E betr. Berichterstattung und Statistik
33. RdErl. v. 31. 12. 1941 (MBliV. 1942 S. 23) betr. Jahresveterinärberichte
34. RdErl. v. 7. 1. 1942 (MBliV. S. 95) betr. Tierseuchenstatistik und Nachrichtendienst b. Tierseuchen — soweit dieser Erl. geltende Vorschriften f. d. ehem. Land Preußen enthält.
35. RdErl. v. 15. 1. 1942 — IIIa 7007/42 — 1000 — betr. Berichterstattung über Feststellung von Tierseuchen (nicht veröffentlicht)
36. RdErl. v. 21. 4. 1942 — III 265/42 — 0060 — betr. Vereinfachung der Berichterstattung im Bereich der Veterinär-Verwaltung (nicht veröffentlicht)
37. RdErl. v. 18. 11. 1944 (MBliV. S. 1159) betr. Viehseuchenstatistik und Nachrichtendienst bei Tierseuchen
38. RdErl. v. 18. 12. 1945 — M/614 — IV — D—Vb/24 — betr. Meldung der MKS (nicht veröffentlicht)
39. RdErl. v. 18. 3. 1947 — II D—Vb/26 — betr. Maul- u. Klauenseuche, dänische MKS-Vaccine (nicht veröffentlicht)
40. RdErl. v. 4. 6. 1947 — Vet. I/3 — Va/9 — betr. Tierseuchenberichterstattung (nicht veröffentlicht)
41. RdErl. v. 17. 12. 1947 — Vet. I/3 — Va/9 — betr. Tierseuchenberichterstattung (nicht veröffentlicht)
42. RdErl. v. 1. 7. 1949 (MBI. NW. S. 678) betr. Tierseuchenstatistik
43. RdErl. v. 15. 3. 1950 (MBI. NW. S. 244) betr. Tierseuchenstatistik
44. RdErl. v. 5. 1. 1951 — II Vet. 2167 — betr. Bestandsmeldung an Vaccine (nicht veröffentlicht)
45. RdErl. v. 20. 2. 1951 (MBI. NW. S. 163) betr. Tierseuchenstatistik
46. RdErl. v. 8. 6. 1951 (MBI. NW. S. 669) betr. Bekämpfung der Tollwut
47. RdErl. v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 146) betr. Tierseuchenstatistik
48. RdErl. v. 22. 5. 1953 — II Vet. 2167 — betr. Bestandsmeldung an MKS-Vaccine (nicht veröffentlicht)
49. RdErl. v. 5. 7. 1954 — II Vet. 2023 — 1625/54 — betr. Tierseuchennachrichtendienst (nicht veröffentlicht).
50. Weisung i. d. Dezernentenbesprechung vom 29. 10. 1950 betr. Herkunftsorte der Tiere mit Salmonellen (vgl. RdErl. v. 15. 11. 1954 — II Vet. 1453 (nicht veröffentlicht)).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte —
Kreisveterinärämter des Landes Nordrhein-
Westfalen —.

Nachrichtlich:

Landschaftsverbände in Düsseldorf und
Münster,
Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf.

Kreis:Berichtsjahre 19..... / 19.....

Übersicht
über die Verbreitung der der Anzeigepflicht
unterliegenden Tierseuchen,
ausgenommen Tuberkulose

Anleitung für die Eintragungen

1. Begriff der Gemeinde und des Gehöfts

Die zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ortschaften sind nur als **e i n e** Gemeinde zu zählen.

Einem Gehöfte gleich zu erachten ist eine selbständige, einzeln liegende Weide, ferner eine Wander-, Treib- oder Gemeindeherde, solange sie sich im Herdenverbande befindet. Die Zahl der betroffenen Weiden, Wander- usw. Herden ist in die Zahl der übrigen Gehöfte einzurechnen und anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

Jeder Fall des Aufgreifens eines herrenlosen tollwutkranken Hundes oder einer solchen Katze gilt als Verseuchung eines Gehöftes der Gemeinde, in deren Bereich der Hund oder die Katze aufgegriffen wurde.

2. Verfahren bei Feststellung einer Seuche auf einem Viehmarkt, Viehhof usw.

Die Zahl der Fälle der Feststellung einer Seuche unter den einem Viehmarkt, Viehhof (Nutz- oder Schlachtviehhof), öffentlichen oder privaten Schlachthaus, einer Quarantäneanstalt oder Viehausstellung zugeführten Tieren ist nur anmerkungsweise unter Angabe der Stückzahl der erkrankten Tiere zu vermerken (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

Abweichend hiervon ist in den Fällen der Feststellung der Lungenseuche bei verdächtigen Tieren, die mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zur Schlachtung ausgeführt worden sind, die Zahl der krank befundenen Tiere nicht anmerkungsweise für das Schlachthaus, sondern in der Tabelle bei den Herkunftsgehöften nachzuweisen.

Ein in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt festgestellter Seuchenfall ist als Verseuchung des Herkunftsgehöftes zu behandeln. Ist ausnahmsweise das Herkunftsgehöft nicht bekannt, so sind trotzdem ein Gehöft und die Gemeinde, aus der der Tierkörper abgeholt wurde, als verseucht anzusehen.

3. Eintragung wiederholt verseuchter Gemeinden und Gehöfte

Gemeinden und Gehöfte, die im Laufe eines Vierteljahrs mehrmals von einer Seuche derart betroffen wurden, daß nach dem vollständigen Erlöschen der Seuche ein neuer Seuchenausbruch erfolgt, sind nur einmal zu zählen.

Ebenso sind Gehöfte, die bei Beginn des Vierteljahrs als verseucht eingetragen sind (Sp. 3 des Beispiels) und nach Erlöschen der Seuche im gleichen Vierteljahr abermals (ein- oder mehrmals) verseuchten, unter den im Laufe des Vierteljahrs von der Seuche betroffenen Gehöften (Sp. 5 des Beispiels) nicht nochmals zu zählen.

(Wegen Zählung der Tiere vgl. nachstehend unter 4.)

Die Zahl derjenigen Gemeinden und Gehöfte, bei denen in einem vorhergehenden Vierteljahr desselben Jahres bereits eine Seuche und deren Erlöschen nachgewiesen war und die im Berichtsvierteljahr abermals von derselben Seuche betroffen wurden, ist anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

4. Zählung der im Laufe eines Vierteljahrs als erkrankt nachzuweisenden Tiere

Als im Laufe eines Vierteljahrs „erkrankt“ sind die während dieses Zeitraums neu von der Seuche ergriffenen Tiere zu zählen, während die bei Beginn des Vierteljahrs vorhandenen, bereits in einem Vorvierteljahr nachgewiesenen erkrankten Tiere nicht mitzuzählen sind. Den im Laufe eines Vierteljahrs als erkrankt nachzuweisenden Tieren sind die während dieses Zeitraums als gefallen oder getötet aufgeführten seuchenkranken Tiere zuzuzählen, sofern sie nicht bereits in einem Vorvierteljahr als erkrankt nachgewiesen worden sind. Letztere sind nur in den Spalten „gefallen“ oder „getötet“ zu zählen und in einer Anmerkung als aus einem Vorvierteljahr stammend zu kennzeichnen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 2).

5. Beachtung der Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen

Außer den vorstehenden Punkten sind bei den Eintragungen auch die besonderen Hinweise zu beachten, die in den Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen enthalten sind.

6. Bemerkungen

Unter „Bemerkungen“ sind hauptsächlich die Tatsachen aufzunehmen, auf die sich die Fragen des Begleitberichts beziehen (Seite 23 dieses Vordrucks).

Die Zahlen jeder Nachweisung sind aufzurechnen

Beispiel für die Eintragungen

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

a) Milzbrand

Muster B
S. 3 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Im Laufe des Vierteljahrs sind										Bemerkungen
		waren ver- seucht Ge- höfte	wurden von der Seuche be- troffen Ge- höfte	ist die Seuche er- loschen in Ge- höften	blieben ver- seucht Ge- höfte	erkrankt					von erkrankten ge- fallen o. getödet					
						Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Emmerich	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1*	—	—	—	* Bereits im Vorvierteljahr als er- krankt gemeldet.
2	Haltern	—	1*	1	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	* Weide
3	Wesel	—	1*	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	* Außerdem 1 Seuchenausbruch auf dem Schlachthof. Krank 1 Rind.
4	Schermbeck	—	2*	1	1	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	* Davon 1 Gehöft bereits im II. Vierteljahr als verseucht und wieder seuchenfren gemeldet.
	zusammen	1	4 ¹⁾	4	1	—	4	—	—	2	—	5 ²⁾	—	—	1	

²; Davon 1 Rind bereits im Vorvierteljahr erkrankt.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

Muster B
S. 4 (DIN A 4)

[illegible]

²⁾ Milzbrandfälle bei Wild sind anmerkungswise anzugeben.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche
b) Rauschbrand

Muster B
 Seite 5

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe		Am Schlusse	Im Laufe des Vierteljahrs sind		Bemerkungen
		waren verseucht Gehöfte	des Vierteljahrs.		blieben verseucht Gehöfte	erkrankt ¹⁾	von er- krankten gefallen oder getötet	
			wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften				
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

²⁾ Rauschbrandfälle bei anderen Tierarten sind anmerksungsweise anzugeben.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche
c) Wild- und Rinderseuche

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Im Laufe des Vierteljahrs sind						Bemerkungen	
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften		blieben verseucht Gehöfte	erkrankt ¹⁾			von erkrankten gefallen oder getötet			
							Pferde	Rinder	Schweine ²⁾	Pferde	Rinder		Schweine ²⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

²⁾ Seuchenfälle bei Wild sind anmerksungsweise anzugeben.

2. Tollwut

Muster B
Seite 6

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Im Laufe des Vierteljahrs sind								der Ansteckung verdächtige Hunde ³⁾ Katzen auf ordnungsbehörl. Anordnung getötet ³⁾		der Ansteckung verdächtige Hunde unter ordnungsbehörl. Beobachtung gestellt ³⁾	außerdem herrenlose kranke oder der Seuche verdächtige ¹⁾ Hunde ⁴⁾ getötet	Bemerkungen
		waren ver- sucht Gehöfte	wurden von der Seuche be- troffen Gehöfte	ist die Seuche er- loschen in Ge- höften	blieben ver- sucht Gehöfte	kranke und der Seuche verdächtige ¹⁾ Tiere gefallen oder getötet, und zwar												
						Hunde	Katzen	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine ²⁾	Wild	15	16	17	18	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

¹⁾ Die Zahl der Tiere, bei denen nur Tollwutverdacht festgestellt werden konnte, ist zu den Sp. 7 bis 13 und 17 anmerkwungsweise kenntlich zu machen.²⁾ Tollwutfälle bei Geflügel sind, nach den Arten des betreffenden Geflügels gesondert, anmerkwungsweise anzugeben.³⁾ Die unter Beobachtung gestellten und sodann getöteten Hunde sind sowohl in Sp. 15 als auch in Sp. 17 zu zählen.⁴⁾ Die Zahl der getöteten herrenlosen kranken oder verdächtigen Katzen ist anmerkwungsweise anzugeben.

3. Rotz

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Pferdebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahrs sind						Bemerkungen
		waren ver- sucht Gehöfte	wurden von der Seuche be- troffen Gehöfte	ist die Seuche er- loschen in Gehöften	blieben ver- sucht Gehöfte		er- krankt ¹⁾	von er- krankten ge- fallen	auf ordnungsbehörl. Anordnung getödet ²⁾ und		auf Veranlassung des Besitzers getödet ²⁾ und		
									rotz- krank	rotz- frei befunden	rotz- krank	rotz- frei befunden	
							Pferde ³⁾						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 ⁴⁾	12	13 ⁴⁾	14

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.²⁾ Unter den getöteten Tieren (Sp. 10 bis 13) sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten rotzkranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere aufzuführen (vgl. jedoch auch Nr. 4).³⁾ Die Zahl anderer Einhufer ist in die Zahl der Pferde einzurechnen und anmerkwungsweise zu den einzelnen Spalten anzugeben.⁴⁾ Die Zahl der Tiere, die in seuchenfreien Gehöften wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachts getötet und rotzfrei befunden worden sind, ist nur anmerkwungsweise anzugeben.

4. Maul- und Klauenseuche

Muster B
S. 7 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4) an				Im Laufe des Vierteljahrs sind		Bemerkungen
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte	Rindern	Schafen	Ziegen	Schwein- nen	an Maul- und Klauen-seuche ¹⁾ gefallen Rinder ²⁾	auf ordnungs-behörl. An-ordnung getödet ³⁾ Rinder ⁴⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
								</				

¹⁾ In Sp. 11 sind Tiere, die an Folgekrankheiten der Maul- und Klauenseuche gefallen sind, nicht zu zählen, sondern nur solche, bei denen die Maul- und Klauenseuche die unmittelbare Todesursache war.

²⁾ Etwaige Todesfälle infolge von Maul- und Klauenseuche bei anderen Tierarten sind anmerksungsweise anzugeben.

³⁾ In Sp. 12 sind sämtliche auf ordnungsbehörl. Anordnung getöteten maul- und klauenseuchekranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere aufzuführen.

⁴⁾ Tiere anderer Arten, die auf ordnungsbehörl. Anordnung getötet wurden, sind anmerksungsweise anzugeben.

5. Lungenseuche der Rinder

Muster B
S. 8 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Rindviehbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahrs sind						Bemerkungen
		waren ver- seucht Gehöfte	wurden von der Seuche be- troffen Gehöfte	ist die Seuche er- loschen in Ge- höften	blieben ver- seucht Gehöfte		er- krankt	von er- krank- ten ge- fallen	auf ordnungs- behörl. Anord- nung getödet ²⁾ und lungen- seuche-		auf Ver- anlassung des Besitzers getödet ²⁾ und lungenseuche-		
									krank	frei	krank	frei	
									befunden	befunden	befunden	befunden	
Rinder													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 ³⁾	12	13 ³⁾	14

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

²⁾ Unter den getöteten Tieren (Sp. 10 bis 13) sind sämtliche auf ordnungsbehörl. Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten lungenseuchekranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Rinder einschließlich der mit ordnungsbehörl. Genehmigung zur Abschachtung ausgeführten Tiere aufzuführen.

³⁾ Die Zahl der Tiere, die in seuchenfreien Gehöften wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachts getötet oder lungenseuchefrei befunden worden sind, ist nur anmerksungsweise anzugeben.

6. Pockenseuche der Schafe

Muster B
S. 8, Forts.

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Schafbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahrs sind von erkrankten Tieren gefallen oder getötet	Vorgenommene Schutzimpfungen in den von der Seuche bedrohten Herden (Zahl der Herden)	In den schutzgeimpften Herden (Sp. 9) sind von erkrankten Tieren gefallen oder getötet	Bemerkungen
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Von großer Wichtigkeit im veterinärbehördlichen Interesse ist es, daß in den Berichten die Verhältnisse, welche die Einschleppung der Schafpocken vermitteln, eingehende Berücksichtigung finden.

7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs¹⁾Muster B
S. 9 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Im Laufe des Vierteljahrs sind erkrankt ²⁾			Bemerkungen
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte	Pferde	Rinder	beschälseuche- kranke od. -verdächtige Hengste kastriert	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹⁾ Fälle von Verseuchung durch Beschälseuche sind besonders kenntlich zu machen.²⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

a) Räude der Einhufer

Muster B
S. 10 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Im Laufe des Vierteljahrs sind erkrankt ¹⁾ Einhufer	Bemerkungen ²⁾
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte		
1	2	3	4	5	6	7 ²⁾	8

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.²⁾ Die Zahl der Esel, Maultiere und Maulesel, die in der Zahl der nachgewiesenen Einhufer enthalten ist, ist anmerkungsweise kenntlich zu machen.³⁾ Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben, wieviel Pferde an der Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

b) Räude der Schafe

Muster B
S. 11 (DIN A 4)

1. Auftreten der Schafräude

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Schafräudebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Bemerkungen ¹⁾
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte		
1	2	3	4	5	6	7	8

2. Gesamtübersicht über die Behandlung der Schafräude²⁾

Art der Behandlung	Zahl der der Behandlung unterworfenen		Erfolg der Behandlung				Vor Tilgung der Räude als Schlachttiere verkauft und geschlachtet		Ohne Erfolg der Behandlung unterworfen	
	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

¹⁾ Unter Bemerkungen ist anzugeben, wieviel Schafe an der Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind.²⁾ Die bei der Behandlung angewandten Mittel sind anmerkungsweise aufzuführen.

9. Schweinepest

Muster B
S. 12 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften Sp. 4	Im Laufe des Vierteljahrs sind von erkrankten getötet				Bemerkungen	
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffenen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte		erkrankt *	gefallen	auf ordnungsbehödl. Anordnung	auf Veranlassung des Besitzers		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 ²	

* Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

10. Ansteckende Schweinelähme (Teschner Krankheit)

Muster B
S. 13 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahrs sind					
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffenen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte		erkrankt *	von erkrankten gefallen	auf ordnungsbehörtl. Anordnung getötet und		auf Veranlassung des Besitzers getötet und	
									krank	frei von Erscheinungen	krank	frei von Erscheinungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Bemerkungen:

* Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

11. Brucellose der Schweine

Muster B
S. 14 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahrs sind von erkrankten getötet				Bemerkungen	
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte		erkrankt *	gefallen	auf ordnungsbehödl. Anordnung	auf Veranlassung des Besitzers		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 ² ;	

*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

**12. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers
(Backsteinblättern)**

Muster B
S. 15 u. 16
(je DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahrs sind			Bemerkungen
		waren ver-seucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben ver-seucht Gehöfte		er-krankt *)	von erkrankten		
								ge-fallen	ge-tötet	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

**13. Geflügelcholera und Hühnerpest
a) Geflügelcholera**

Muster B
S. 17 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4) an				Im Laufe des Vierteljahrs sind von erkranktem Geflügel gefallen oder getötet				Be-merkungen
		waren ver-seucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben ver-seucht Gehöfte	Hühnern	Gänsen	Enten	anderem Haus-geflügel *)	Hühner	Gänse	Enten	anderes Geflügel 1	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

*) Die Arten des anderen Hausgeflügels sowie Fälle von Geflügelcholera bei Wildgeflügel sind anmerkungsweise anzugeben.

13. Geflügelcholera und Hühnerpest

b) Hühnerpest

Muster A
S. 18 (DIN A 4)

[illegible]

*) Die Arten des anderen Hausgeflügels sowie Fälle von Hühnerpest bei Wildgeflügel sind anmerknngsweise anzugeben.

14. Rinderpest

Muster B
S. 19 (DIN A 4)

[illegible]

15. Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Muster B
S. 20 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahres		Am Schlusse	1) Stückzahl des gesamten Einhuferbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Bei Beginn des Vierteljahres waren vorhanden				sind ermittelt worden	Im Laufe des Vierteljahres sind von anämiekranken Einhufern							Am Schlusse des Jahres waren von den in den Sp. 8 bis 11 gezählten Einhufern noch vorhanden im veterinärbehörtl. Sinne anämie-	
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffenen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte	in veterinärbehörtl. Sinne anämie-				gefallen	(Sp. 8 u. 10: auf Veranlassung des Direktors des Landschaftsverbandes		Be-sitzers	geheilt	gefallen	auf Veranlassung d. Besitzers getötet	geheilt	kranke	verdächtige	
						kranke	verdächtige ²⁾	kranke	verdächtige ²⁾		getötet									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	

Bemerkungen:

¹⁾ Maultiere und Esel sind in einer Fußnote durch ein M bzw. E kenntlich zu machen.²⁾ Bei Beginn des Vierteljahres vorhandene anämieverdächtige Einhufer, die im Laufe des Vierteljahres als anämiekrank anerkannt wurden, sind sowohl in Sp. 9 als auch in Sp. 11 zu führen; ihre Zahl ist anmerksungsweise anzugeben.

16. Deckinfektionen des Rindes

Muster B
S. 21 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahres		Am Schlusse	Stückzahl des gesamten Rinderbestandes in den neu betroffenen Gehöften	Im Laufe des Vierteljahres	
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte		sind erkrankt	von der Zuchtverwendung ausgeschlossen bzw. als unheilbar gekennzeichnet
							Rinder	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bemerkungen:

Muster B
S. 22 (DIN A 4)

a) Faulbrut

b) Milbenseuche

[illegible]

Fragen, die besonders zu beantworten sind

Muster B S. 23 (DIN A 4)

1. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen sind Einschleppungen aus dem Ausland veranlaßt worden durch:
- Tiere,
 - Personen,
 - tierische Rohstoffe oder Erzeugnisse oder andere Gegenstände?

Die einzelnen Einschleppungen sind nach den Auslandsstaaten, aus denen sie erfolgt sind, getrennt zu behandeln.

2. In wieviel Fällen und wegen welcher Seuchen sind Tiere bei der amtstierärztlichen Untersuchung an der Grenze als seuchenkrank oder -verdächtig von der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen worden?

3. In welchen Fällen sind bei den verschiedenen Seuchen Beobachtungen gemacht worden, die für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Abänderungsbedürftigkeit der erlassenen Vorschriften von besonderer Bedeutung sind?

Das besondere Augenmerk ist dabei namentlich zu richten auf etwaige Fälle der Seuchenverschleppung:

- von Viehmärkten, Schlachtviehhöfen, Sammelmolkereien, Gastställen, den Ställen und Betrieben von Viehhändlern, von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
- durch Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren, oder durch unzweckmäßige Beseitigung des Abwassers aus bestimmten Betrieben, oder durch Verwendung bestimmter Futter- oder Düngemittel;
- infolge der Unterlassung oder mangelhaften Ausführung der Desinfektion, oder bei der Benutzung von Ställen oder sonstigen Räumlichkeiten oder von Eisenbahnwagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen, obgleich sie vorschriftsmäßig gereinigt oder desinfiziert waren.

4. In welchen Fällen waren Seuchenausbrüche auf ordnungsbehödl. nicht angeordnete Schutzimpfungen zurückzuführen; welche Impfstoffe sind hierbei verwandt worden?

5. In wieviel Fällen sind Seuchen ermittelt worden:

- bei der amtstierärztlichen Beaufsichtigung der im § 16 des Viehseuchengesetzes genannten Betriebe und Veranstaltungen;
- bei der Überwachung des Verkehrs mit Tieren in Grenzbezirken, insbesondere auch im kleinen Grenzverkehr;
- bei der Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und bei oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr;
- bei der Untersuchung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Haustiere;
- bei allgemeinen Tieruntersuchungen, insbesondere bei der etwaigen Untersuchung sämtlicher Schafbestände, und den auf Grund des § 29 des Viehseuchengesetzes vorgenommenen Untersuchungen?

6. In wieviel Fällen sind Seuchenherde von Rotz, Lungenseuche oder Räude bei Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau aufgedeckt worden?

7. In wieviel Fällen hat eine Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere in verseuchten und in unverseuchten Beständen (Notimpfung und Schutzimpfung) auf ordnungsbehödl. Anordnung stattgefunden (ausgenommen Maul- und Klauenseuche)?

Welche Impfstoffe sind hierbei verwandt, und welche Erfolge sind erzielt worden*)?

8. In wieviel Fällen ist bei Maul- und Klauenseuche von der Tötung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere Gebrauch gemacht worden, und mit welchem Erfolge?

9. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen wurde eine Seuchenübertragung auf Menschen beobachtet? Sind dabei besonders bemerkenswerte Umstände hervorgetreten? Welchen Berufen gehörten die Betroffenen an, und welchen Verlauf nahm die Krankheit?

*) Die Fälle, in denen Impfung auf Anregung des Landschaftsverbandes auf Grund der Viehseuchenentschädigungssatzung erfolgt ist, sind besonders kenntlich zu machen.

(Es folgen im Muster B 2 Vakatsseiten zur Beantwortung der vorstehenden Fragen 1—9).

Regierungsbezirk:Berichtsjahre 19...../19.....

Jahresübersicht
über die Verbreitung der der Anzeigepflicht
unterliegenden Tierseuchen,
ausgenommen Tuberkulose

Anleitung für die Eintragungen

Muster A
Seite 2

1. Begriff der Gemeinde und des Gehöfts

Die zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ortschaften sind nur als **e i n e** Gemeinde zu zählen.

Einem Gehöfte gleich zu erachten ist eine selbständige, einzeln liegende Weide, ferner eine Wander- Treib- oder Gemeindeherde, solange sie sich im Herdenverbande befindet. Die Zahl der betroffenen Weiden, Wander- usw. Herden ist in die Zahl der übrigen Gehöfte einzurechnen und anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

Jeder Fall des Aufgreifens eines herrenlosen tollwutkranken Hundes oder einer solchen Katze gilt als Ver- seuchung eines Gehöftes der Gemeinde, in deren Bereich der Hund oder die Katze aufgegriffen wurde.

2. Verfahren bei Feststellung einer Seuche auf einem Viehmarkt, Viehhof usw.

Die Zahl der Fälle der Feststellung einer Seuche unter den einem Viehmarkt, Viehhof (Nutz- oder Schlacht- viehhof), öffentlichen oder privaten Schlachthaus, einer Quarantäneanstalt oder Viehausstellung zugeführten Tieren ist nur anmerkungsweise unter Angabe der Stückzahl der erkrankten Tiere zu vermerken (vgl. Bei- spiel für die Eintragungen, Fußnote 2).

Abweichend hiervon ist in den Fällen der Feststellung der Lungenseuche bei verdächtigen Tieren, die mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zur Schlachtung ausgeführt worden sind, die Zahl der krank befundenen Tiere nicht anmerkungsweise für das Schlachthaus, sondern in der Tabelle bei den Herkunftsgehöften nachzuweisen.

Ein in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt festgestellter Seuchenfall ist als Verseuchung des Herkunftsgehöftes zu behandeln. Ist ausnahmsweise das Herkunftsgehöft nicht bekannt, so sind trotzdem ein Gehöft und die Ge- meinde, aus der der Tierkörper abgeholt wurde, als verseucht anzusehen.

3. Eintragung wiederholt verseuchter Gemeinden und Gehöfte

Gemeinden und Gehöfte, die im Laufe eines Jahres mehrmals von einer Seuche derart betroffen wurden, daß nach dem vollständigen Erlöschen der Seuche ein neuer Seuchenausbruch erfolgte, sind nur einmal zu zählen.

Ebenso sind Gemeinden und Gehöfte, die bei Beginn des Jahres als verseucht eingetragen sind (Sp. 3 und 4 des Beispiels) und nach Erlöschen der Seuche im Jahr abermals (ein- oder mehrmals) verseuchten, unter den im Laufe des Jahres von der Seuche betroffenen Gemeinden und Gehöften (Sp. 5 und 6 des Beispiels) nicht nochmals zu zählen.

(Wegen der Zählung der Tiere vgl. nachstehend unter 4.)

Die Zahl derjenigen Gemeinden und Gehöfte, bei denen im Laufe desselben Jahres bereits eine Seuche und deren Erlöschen nachzuweisen sind und die im Berichtsjahre abermals von derselben Seuche betroffen wurden, ist anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 3).

4. Zählung der im Laufe eines Jahres als erkrankt nachzuweisenden Tiere

Als im Laufe eines Jahres „erkrankt“ sind die während dieses Zeitraumes neu von der Seuche ergriffenen Tiere zu zählen, während die bei Beginn des Jahres vorhandenen, bereits in dem Vorjahr nachgewiesenen erkrankten Tiere nicht mitzuzählen sind. Denn im Laufe eines Jahres als erkrankt nachzuweisenden Tieren sind die während dieses Zeitraumes als gefallen oder getötet aufgeführten seuchenkranken Tiere zuzuzählen, sofern sie nicht bereits im Vorjahre als erkrankt nachgewiesen worden sind. Letztere sind nur in den Spalten „ge- fallen“ oder „getötet“ zu zählen und in einer Anmerkung als aus dem Vorjahre stammend zu kennzeichnen.

5. Beachtung der Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen

Außer den vorstehenden Punkten sind bei den Eintragungen auch die besonderen Hinweise zu beachten, die in den Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen enthalten sind.

Die Zahlen jeder Nachweisung sind aufzurechnen

Beispiel für die Eintragungen

Muster A
Seite 3

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

a) Milzbrand

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind									
		waren versucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben versucht		erkrankt					von erkrankten gefallen o. getötet				
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Geldern	—	—	2	3 ¹	1	2	1	1	2	10	—	—	—	1	10	—	—	—
2	Rees	—	—	1	2 ²	1	2	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
3	Moers	—	—	3 ³	4 ³	3	4	—	—	1	4	10	—	1	1	3	10	—	1
4	Grevenbroich	1	1	2	3	2	3	1	1	1	10	—	—	—	1	12 ⁴	—	—	—
	Zusammen	1	1	8	12	7	11	2	2	4	26	10	—	1	3	27	10	—	1
	Davon im 1. Vierteljahr	1	1	1	2	2	3	—	—	1	4	5	—	—	1	6 ⁴	5	—	
	2. Vierteljahr	—	—	3	4	2	3	(1)	(1)	—	12	3	—	—	—	11	3	—	—
	3. Vierteljahr	(1)	(1)	2	3	3	4	—	—	2	7	2	—	1	2	8	2	—	1
	4. Vierteljahr	—	—	2	3	—	1	2	2	1	3	—	—	—	—	2	—	—	—
	Summe von oben	1	1	8	12	7	11	2	2	4	26	10	—	1	3	27	10	—	1

Bemerkungen:

¹ Darunter 1 Weide.² Außerdem 1 Seuchenausbruch auf dem Schlachthof. Krank: 1 Rind.³ Darunter bereits als versucht und wieder seuchenfrei gemeldet: 2 Gemeinden, 3 Gehöfte.⁴ Darunter 2 Rinder aus dem Vorjahre.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

Muster A
S. 4 (DIN A 4)

a) Milzbrand*)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind									
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt					von erkrankten gefallen o. getötet				
		Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Ge- höfte	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

*) Milzbrandfälle bei Wild sind anmerksungsweise anzugeben.

Bemerkungen:

Muster A
S. 5 (DIN A 4)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

Muster A
S. 6 (DIN A 4)

b) Rauschbrand

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind	
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt	von erkrankten gefallen oder getötet
		Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Ge- höfte	Rinder*):	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

*) Rauschbrandfälle bei anderen Tierarten sind anmerksungsweise anzugeben.

Bemerkungen:

Muster A
S. 7 (DIN A 4)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

Muster A
S. 8 (DIN A 4)

c) Wild- und Rinderseuche

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind					
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt			von erkrankten gefallen oder getötet		
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte	Pferde	Rinder	Schweine*)	Pferde	Rinder	Schweine*)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Bemerkungen:

*) Seuchenfälle bei Wild sind anmerkwungsweise anzugeben.

2. Tollwut

Muster A
S. 9 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind						der Ansteckung verdächtige Hunde Katzen		der Ansteckung verdächtige Hunde unter ordnungsbehörl. Beobachtung gestellt ⁵⁾
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		kranke und der Seuche verdächtige ³⁾ Tiere gefallen oder getötet, und zwar						auf ordnungsbehörl. Anordnung getötet ⁵⁾		
		Gemeinden	Gehöfte ¹⁾	Gemeinden	Gehöfte ¹⁾	Gemeinden	Gehöften ¹⁾	Gemeinden	Gehöfte ¹⁾	Hunde ²⁾	Katzen ²⁾	Pferde	Rinder	andere Haustiere ⁴⁾	Wild			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bemerkungen:

1) Vgl. Ziffer 1 der Anleitung für die Eintragungen.

2) Die Zahl der Tiere, bei denen nur Tollwutverdacht festgestellt werden konnte, ist zu den Sp. 11 bis 16 anmerkwungsweise kenntlich zu machen.

3) Die Zahl der getöteten herrenlosen kranken oder verdächtigen Hunde bzw. Katzen ist anmerkwungsweise anzugeben.

4) Schafe, Ziegen, Schweine und die verschiedenen Geflügelarten; die Tollwutfälle bei diesen Tieren sind — nach Arten gesondert — anmerkwungsweise aufzuführen.

5) Die unter Beobachtung gestellten und sodann getöteten Hunde sind sowohl in Sp. 17 als auch in Sp. 19 zu zählen.

3. Rotz

Muster A
S. 10 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Pferdebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind					
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt	von erkrankten gefallen	auf ordnungsbehörl. Anordnung getödet ¹⁾ und		auf Veranlassung des Besitzers getödet ¹⁾ und	
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte				rotzkrank	rotzfrei befunden	rotzkrank	rotzfrei befunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Pferde ²⁾					
											12	13	14	15 ³⁾	16	17 ³⁾

¹⁾ Unter den getöteten Tieren (Sp. 14 bis 17) sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten rotzkranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere aufzuführen (vgl. jedoch auch Nr. 4).

²⁾ Die Zahl anderer Einhufer ist in die Zahl der Pferde einzurechnen und anmerkwungsweise zu den einzelnen Spalten kenntlich zu machen. Rotzfälle bei anderen Tieren (Menagerietieren usw.) sind nur anmerkwungsweise anzugeben.

³⁾ Die Zahl der Tiere, die in seuchenfreien Gehöften wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachts getötet und rotzfrei befunden worden sind, ist nur anmerkwungsweise anzugeben.

Bemerkungen :

Muster A
S. 11 (DIN A 4)

4. Maul- und Klauenseuche

Muster A
S. 12 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6) an				Im Laufe des Jahres sind	
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		Rindern	Schafen	Ziegen	Schweinen	an Maul- und Klauenseuche ¹⁾ gefallen Rinder ²⁾	auf ordnungsbehörl. Anordnung getötet ³⁾ Rinder ⁴⁾
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

¹⁾ In Sp. 15 sind Tiere, die an Folgekrankheiten der Maul- und Klauenseuche gefallen sind, nicht zu zählen, sondern nur solche, bei denen die Maul- und Klauenseuche die unmittelbare Todesursache war.

²⁾ Etwaige Todesfälle infolge von Maul- und Klauenseuche bei anderen Tierarten sind anmerkwungsweise anzugeben.

³⁾ In Sp. 16 sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung getöteten maul- und klauenseuchekranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere aufzuführen.

⁴⁾ Tiere anderer Arten, die auf ordnungsbehördliche Anordnung getötet wurden, sind anmerkwungsweise anzugeben.

Bemerkungen :

Muster A
S. 13 (DIN A 4)

5. Lungenseuche der Rinder

Muster A
S. 14 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Rindviehbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind					
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt	von erkrankten gefallen	auf ordnungsbehörl. Anordnung getödet ¹⁾ und lungenseuchekrank frei befunden	auf Veranlassung des Besitzers getödet ¹⁾ und lungenseuchekrank frei befunden		
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 ²⁾	16	17 ²⁾

Bemerkungen :

¹⁾ Unter den getöteten Tieren (Sp. 14 bis 17) sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten lungenseuchekranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Rinder einschließlich der mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zur Abschachtung ausgeführten Tiere aufzuführen.

²⁾ Die Zahl der Tiere, die in seuchenfreien Gehöften wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachts getötet und lungenseuchefrei befunden worden sind, ist nur anmerksungsweise anzugeben.

6. Pockenseuche der Schafe

Muster A
S. 15 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Schafbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von erkrankten Tieren gefallen oder getötet	Vorgenommene Schutzimpfungen in den von der Seuche bedrohten Herden (Zahl der Herden)	In den schutzgeimpften Herden (Sp. 13) sind von erkrankten Tieren gefallen oder getötet
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht					
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Bemerkungen :

Von großer Wichtigkeit im veterinärbehördlichen Interesse ist es, daß in den Berichten die Verhältnisse, die die Einschleppung der Schafpocken vermittelten, eingehende Berücksichtigung finden.

7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und der Rinder*)

Muster A
S. 16 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres		
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt		beschälseuchekranke od. -verdächtige Hengste kastriert
		Ge-mein-den	Ge-höfte	Ge-mein-den	Ge-höfte	Ge-mein-den	Ge-höften	Ge-mein-den	Ge-höfte	Pferde	Rinder	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Bemerkungen:

*) Fälle von Verseuchung durch Beschälseuche sind besonders kenntlich zu machen.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

a) Räude der Einhufer

Muster A
S. 17 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind erkrankt Einhufer
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		
		Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Ge- höfte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 ¹⁾

Bemerkungen²⁾:¹⁾ Die Zahl der Esel, Maultiere und Maulesel, die in der Zahl der nachgewiesenen Einhufer enthalten ist, ist anmerkungsweise kenntlich zu machen.²⁾ Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben, wieviel Pferde an der Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

b) Räude der Schafe

Muster A
S. 18 (DIN A 4)

1. Auftreten der Schafräude

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Schafbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		
		Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Ge- höfte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Gesamtübersicht über die Behandlung der Schafräude

Art der Behandlung	Zahl der der Behandlung unterworfenen		Erfolg der Behandlung				Vor Tilgung der Räude als Schlachttiere verkauft und geschlachtet		Ohne Erfolg der Behandlung unterworfen	
			geheilt sind		noch nicht geheilt sind					
	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Badekur										
Schmierkur										
Begasung										

Bemerkungen*):

Muster A
S. 19 (DIN A 4)

*) Unter „Bemerkungen“ ist insbesondere anzugeben, wieviel Schafe an Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind. Ferner sind die bei der Behandlung der Schafräude angewandten Mittel anmerkwürdig aufzuführen.

9. Schweinepest

Muster A
S. 20 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind			
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt	von erkrankten		
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte			gefallen	auf ordnungsbehörl. Anordnung	auf Veranlassung des Besitzers
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Bemerkungen:

10. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

Muster A
S. 21 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Schweine- bestandes in den neu be- troffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind					
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			er- krankt	von er- krank- ten ge- fallen	auf ordnungsbehörl. Anordnung getötet und		auf Veranlassung des Besitzers getötet und	
		Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Gehöfte				krank	frei von Erschei- nungen	krank	frei von Erschei- nungen
Schweine																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Bemerkungen:

11. Brucellose der Schweine

Muster A
S. 22 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von erkrankten			
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt	gefallen	getötet	
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte				auf ordnungsbehörl. Anordnung	auf Veranlassung des Besitzers
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Bemerkungen:

12. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers
(Backsteinblattern)Muster A
S. 23 u. 24
je DIN A 4

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind		
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt	von erkrankten	
		Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Gehöfte			gefallen	getötet
											Schweine		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Bemerkungen: (Nur Seite 24)

13. Geflügelcholera und Hühnerpest

a) Geflügelcholera

Muster A
S. 25 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6) an				Im Laufe des Jahres sind von erkranktem Geflügel gefallen oder getötet			
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		Hühnern	Gänsen	Enten	anderem Hausgeflügel*)	Hühner	Gänse	Enten	anderes Geflügel ¹⁾
		Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Gehöfte								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Bemerkungen:

*) Die Arten des anderen Hausgeflügels sowie Fälle von Geflügelcholera bei Wildgeflügel sind anmerknungsweise anzugeben.

13. Geflügelcholera und Hühnerpest

b) Hühnerpest

Muster A
S. 26 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)		Im Laufe des Jahres sind			
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		an Hühnern	an anderem Hausgeflügel*)	er- krankt	von er- krank- ten ge- fallen	auf ord- nungs- behörl. Anord- nung ge- tötet	auf Veran- lassung des Be- sitzers ge- tötet
		Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Gehöfte						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Bemerkungen:

*) Die Arten des anderen Hausgeflügels sowie Fälle von Hühnerpest bei Wildgeflügel sind anmerknungsweise anzugeben.

16. Deckinfektionen des Rindes

Muster A
S. 29 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Rinderbestandes in den neu betroffenen Gehöften	Im Laufe des Jahres	
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			sind erkrankt	von der Zuchtverwendung ausgeschlossen bzw. als unheilbar gekennzeichnet
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Bemerkungen:

17. Bienenseuchen

Muster A
S. 30 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl der Bienen- völker in den neu be- troffenen Gehöften	Im Laufe des Jahres sind			Bemerkungen
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			er- krankt	von erkrankten		
		Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Gehöfte	Ge- mein- den	Ge- höften	Ge- mein- den	Gehöfte			ge- tötet	umge- setzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

a) Faulbrut

b) Milbenseuche

Zur Fortsetzung der Bemerkungen, die in den Zwischenräumen nach den einzelnen Seuchen keinen Platz haben finden können, nötigenfalls zur Aufnahme allgemeiner Bemerkungen bestimmt.

Muster A
S. 31 (DIN A 4)

Fragen,**die besonders zu beantworten sind.**

1. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen sind Einschleppungen aus dem Ausland veranlaßt worden durch:

- a) Tiere,
- b) Personen,
- c) tierische Rohstoffe oder Erzeugnisse oder andere Gegenstände?

Die einzelnen Einschleppungen sind nach den Auslandsstaaten, aus denen sie erfolgt sind, getrennt zu behandeln.

2. In wieviel Fällen und wegen welcher Seuchen sind Tiere bei der amtierärztlichen Untersuchung an der Grenze als seuchenkrank oder -verdächtig von der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen worden?

3. In welchen Fällen sind bei den verschiedenen Seuchen Beobachtungen gemacht worden, die für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Abänderungsbedürftigkeit der erlassenen Vorschriften von besonderer Bedeutung sind?

Das besondere Augenmerk ist dabei namentlich zu richten auf etwaige Fälle der Seuchenverschleppung:

- a) von Viehmärkten, Schlachtviehhöfen, Sammelmolkereien, Gastställen, den Ställen und Betrieben von Viehhändlern, von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
- b) durch Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren, oder durch unzumutbare Beseitigung des Abwassers aus bestimmten Betrieben, oder durch Verwendung bestimmter Futter- und Düngemittel;
- c) infolge der Unterlassung oder mangelhaften Ausführung der Desinfektion, oder bei der Benutzung von Ställen oder sonstigen Räumlichkeiten oder von Eisenbahnwagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen, obgleich sie vorschriftsmäßig gereinigt oder desinfiziert waren.

4. In welchen Fällen waren Seuchenausbrüche auf ordnungsbehörl. nicht abgeordnete Schutzimpfungen zurückzuführen; welche Impfstoffe sind hierbei verwandt worden?

5. In wieviel Fällen sind Seuchen ermittelt worden:

- a) bei der amtsärztlichen Beaufsichtigung der im § 16 des Viehseuchengesetzes genannten Betriebe und Veranstaltungen;
- b) bei der Überwachung des Verkehrs mit Tieren in Grenzbezirken, insbesondere auch im kleinen Grenzverkehr;
- c) bei der Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und bei oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr;
- d) bei der Untersuchung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Haustiere;
- e) bei allgemeinen Tieruntersuchungen, insbesondere bei der etwaigen Untersuchung sämtlicher Schafbestände, und den auf Grund des § 29 des Viehseuchengesetzes vorgenommenen Untersuchungen?

6. In wieviel Fällen sind Seuchenherde von Rotz, Lungenseuche oder Räude bei Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau aufgedeckt worden.

7. In wieviel Fällen hat eine Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere in verseuchten und in unverseuchten Beständen (Notimpfung und Schutzimpfung) auf ordnungsbehörl. Anordnung stattgefunden (ausgenommen Maul- und Klauenseuche)?

Weiche Impfstoffe sind hierbei verwandt, und welche Erfolge sind erzielt worden?

8. In wieviel Fällen ist bei Maul- und Klauenseuche von der Tötung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere Gebrauch gemacht worden und mit welchem Erfolge?

9. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen wurde eine Seuchenübertragung auf Menschen beobachtet? Sind dabei besonders bemerkenswerte Umstände hervorgetreten? Welchen Berufen gehörten die Betroffenen an, und welchen Verlauf nahm die Krankheit?

*) Die Fälle, in denen die Impfung auf Anregung des Landschaftsverbandes auf Grund der Viehseuchenentschädigungssatzung erfolgt ist, sind besonders kenntlich zu machen.

(Es folgen im Muster A 2 Vakasseiten zur Beantwortung der vorstehenden Fragen 1—9.)

Tierseuchenstatistik

für die Zeit vom 1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....

[illegible]

Anleitung siehe umstehend

Anleitung für die Eintragungen:

I. Die Seuchen sind in folgender Reihenfolge in Spalte 2 einzutragen:

1. Milzbrand
2. Rauschbrand
3. Wild- und Rinderseuche
4. Tollwut
5. Rotz
6. Maul- und Klauenseuche
7. Lungenseuche
8. Schweinepest
9. Ansteckende Schweinelähme
10. Hühnerpest
11. Tuberkulose
12. Rinderpest
13. Salmonellose
14. Brucellose
15. Sonstige Seuchen
16. Impfverluste
17. Dasselanaphylaxie

II. Es sind nur die aufgetretenen Seuchen einzutragen.

III. In Spalte 3 sind andere Einhufer den Pferden zuzurechnen; in Spalte „Bemerkungen“ ist anzugeben, wieviel Tiere der Spalte 3 auf Esel, Maultiere und Maulesel entfallen.

IV. Fälle, in denen eine Entschädigung auf Grund der §§ 70 Nr. 2, 3, 71 Nr. 1, 2, 72 Nr. 1—3 VG. versagt worden ist, sind in Spalte „Bemerkungen“ unter Mitteilung der Zahl und Art der Tiere, für die die Entschädigung abgelehnt worden ist, und unter Angabe der Gesetzesvorschrift, die zur Versagung Anlaß gegeben hat, anzuführen.

V. Die bei den einzelnen Seuchen aus Landesmitteln gezahlten Beträge sind in schwarz, die aus Mitteln des Provinzialverbandes gezahlten Beträge in rot einzutragen.

VI. Bei Impfverlusten ist in Spalte 16 „Bemerkungen“ die Seuche einzutragen, gegen die die Impfung angeordnet wurde.

VII. Die Spalten 3 bis 15 (schwarze und rote Zahlen getrennt) sind aufzurechnen. Bei Raummangel in Spalte 16 „Bemerkungen“ sind die Angaben ggf. in einer Fußnote zu erfassen.

VIII. Bei starkem Auftreten von Seuchen sind ggf. Einlagebogen zu fertigen.

Jahresveterinärbericht

Teil I

A. Anzeigepflichtige Seuchen

B. Nichtanzeigepflichtige Seuchen und andere Infektionskrankheiten

Bemerkung:

Die Berichterstattung für jede einzelne Seuche hat nach folgendem Plan zu erfolgen:

Vorkommen der Seuche,

Einschleppung aus dem Auslande,

Anlässe zu Seuchenausbrüchen,

Ermittlung der Seuchenfälle:

anlässlich besonderer Dienstgeschäfte, bei Verlade- oder Entladeuntersuchungen, bei Überwachung von Mästereien, Gast- und Händlerställen, Auktionen, Tierkörperbeseitigungsanstalten usw., Fleischschau einschl. der bakteriologischen Fleischuntersuchung usw.,

Inkubationszeit,

Krankheitserscheinungen und Verlauf,

Pathologisch-anatomische, histologische, bakteriologische, serologische, hämatologische, parasitologische usw. Befunde,

Differentialdiagnose,

Behandlung,

Besondere epidemiologische Beobachtungen,

Übertragung auf andere Tiere,

Übertragung auf den Menschen,

Veterinäraufsicht,

Gerichtliches,

Verschiedenes.

C. Parasitäre Krankheiten

D. Vergiftungen

E. Allgemeine Ernährungsstörungen und sporadische Krankheiten

Teil II

A. Allgemeines Veterinärwesen

I. Veterinäraufsicht.

1. Viehverkehr (Handel, Beförderung, Ladestellen, Gast- und Händlerställe, Entseuchungsanlagen usw.),
2. Viehmärkte und ähnliche Veranstaltungen,
3. Sammelmolkereien,
4. Tierkörperbeseitigung,
5. Grenzverkehr.

II. Tierzucht.

III. Tierschutz (u. a. Ergebnis der nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vorgenommenen Besichtigungen der Institute).

IV. Huf- und Klauenbeschlag und Huf- und Klauenpflege.

V. Tierversicherung.

VI. Verkehr mit Arzneimitteln und Impfstoffen.

VII. Kurpfuscherei und Geheimmittellunwesen.

VIII. Tätigkeit als Sachverständiger vor Gericht.

IX. Verschiedenes.

B. Öffentliche Gesundheitspflege

I. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

1. Schlachtstätten:
 - a) Öffentliche Schlachthöfe: Einrichtungen, Betrieb, Überwachung, Seuchenverschleppung, Veterinär-aufsicht;
 - b) Privatschlachthäuser: wie zu a).
2. Durchführung der Fleischbeschau und Trichinenschau:
 - a) Fleischbeschautierärzte,
 - b) Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
 - c) Beschauämter,
 - d) Bakteriologische Fleischuntersuchung,
 - e) Hausschlachtungen,
 - f) Freibankwesen,
 - g) Auslandsfleischbeschau,
 - h) Kleiner Grenzverkehr,
 - i) Verschiedenes.
3. Gerichtliches.
4. Marktregelung.
5. Schlachtviehversicherung.

II. Tierärztliche Lebensmittelüberwachung.

1. Lebensmittel tierischer Herkunft außer Milch.
 - a) Geschäfte: Fleischereien, Fisch-, Eier-, Wildgeschäfte, Konservenfabriken usw., Gemischtwarenge-schäfte, Warenhäuser, Gastwirtschaften und Speisebetriebe,
 - b) Märkte und Markthallen,
 - c) Kühlhäuser,
 - d) Straßenhandel.
 2. Milch:
 - a) Durchführung der Planprobenuntersuchungen,
 - b) Beanstandungen und ihre Verfolgungen,
 - c) Milcherzeugerbetriebe: Vorzugsmilch, A-Milch, Vollmilch,
 - d) Zusammenarbeit mit den für die Milchwirtschaft zuständigen Stellen.
 3. Besondere Beobachtungen:
 - a) Übersicht über die in der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte (getrennt nach beamteten, Schlachthof- und Freiberufstierärzten),
 - b) Gerichtliche Tätigkeit als Sachverständige der Lebensmittelaufsicht,
 - c) Zusammenarbeit mit den übrigen Sachverständigen der Lebensmittelaufsicht,
 - d) Lebensmittelvergiftungen,
 - e) Verschiedenes.
-

HERRENBUNDESMINISTER
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Unterabteilung Veterinärwesen

An den

B O N N I N
Postfach

22c

Abseher:

*) Zahl der Neuzugänge, getrennt nach Tierarten

Tierart	Tollwut-Verdacht	Tollwut
Rind		
Hund		
Katze		
Fuchs		
Dachs		
Reh		

Übersicht über den Stand der Tierseuchen im Kreise

in der Zeit vom bis 19.....

[illegible]

.....
Unterschrift

Kreisveterinärat

Berichtsjahr:

Jahresstatistik über die Verbreitung der Salmonellen unter den Tierbeständen

Lfd. Nr.	Untersuchungs- stelle	Anlaß der Untersuchung: P) bakteriell, E) Eischunt., D) diagn. Untersuchung	Datum der Feststellung	Festgest. Salmonellentyp	Tierart	Herkunftsart	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
